

# VEREINIGUNG ZÜRCHER FLOHMARKT

## STATUTEN

### 1. GRUNDSÄTZLICHES

#### 1.1 Name und Sitz

Die Vereinigung Zürcher Flohmarkt – im folgenden VZF genannt – besitzt die Rechtspersönlichkeit im Sinne der Art. 60 ff des ZGB. Jene Bestimmungen finden zusätzliche Anwendung auf die vorliegenden Statuten. Die VZF hat ihren Sitz in Zürich.

#### 1.2 Zweck

Die VZF ist als Interessengemeinschaft zu verstehen von Flohmarktleuten und Trödler/innen zum Zwecke der Kontaktpflege untereinander, zum Infoaustausch und Wahrung ideeller und materieller Interessen nach innen und aussen.

#### 1.3 Anschluss an Organisationen

Die GV der VZF entscheidet über mögliche Anschlüsse an andere Vereinigungen und/oder Dachorganisationen, so dies den Interessen der VZF dienlich ist.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### 2.1 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

Mit einer formellen Beitritts-Erklärung, werden die Statuten und die vereinspezifischen und gesetzlichen Bestimmungen verbindlich anerkannt. Bei unmündigen Personen haftet der gesetzliche Vertreter. Jedes Mitglied kann sich über alle Vereinsbeschlüsse und Geschäfte informieren, dem Vorstand Anträge und Kritik unterbreiten, solange die statutengemässen Verpflichtungen erfüllt sind.

##### 2.1.1 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied stimm- und wahlberechtigt kann jede im Flohmarkt- oder Trödlerbetrieb tätige Person ab 18. Altersjahr werden, gleichgültig ob die Tätigkeit beruflich (professionell) oder als Hobby betrieben wird.

##### 2.1.2 Passivmitglied

Passivmitglied kann jede selbst nicht markt-tätige Person werden, die für die VZF Sympathien empfindet und diese unterstützen will.  
Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### 2.2 Austritt/Übertritt

Austritte aus der VZF oder Übertritte zu Passivmitgliedschaft oder umgekehrt sind jederzeit auf Ende eines Monats möglich, wenn die laufenden Jahresverpflichtungen erfüllt sind. (Siehe Finanzielles)

**Vereinigung Zürcher Flohmarkt**

**Monika Luck (Präsidentin)**

**Häderlihof 1 · 8057 Zürich**

**M 079 436 29 74 · T 044 361 93 73**

**[www.buerkli-flohmarkt.ch](http://www.buerkli-flohmarkt.ch)**

**[info@buerkli-flohmarkt.ch](mailto:info@buerkli-flohmarkt.ch)**

# VEREINIGUNG ZÜRCHER FLOHMARKT

## 2.3 Ausschluss

Durch den Vorstand der VZF können Ausschlüsse vorgenommen werden aus folgenden Gründen:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht
- b) Verletzung der Statuten, allgemeinen Richtlinien sowie gesetzlicher Bestimmungen
- c) Schädigung des Vereinsansehens durch nicht konforme oder unseriöse Geschäftsgebaren, die geltendem Recht und/oder Statuten widersprechen.

Ausschlüsse müssen der Generalversammlung VZF zur Bestätigung vorgelegt werden.

## 2.4 Verkehr mit der VZF

Der Geschäftsverkehr mit der VZF hat schriftlich an das Präsidium zu erfolgen für

- a) Austritt/Übertritt
- b) Adressänderungen (unverzüglich)
- c) Anträge/Gesuche für Vereinsbelange

## 2.5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist für Aktiv- und Passivmitglieder im voraus jährlich zu entrichten. Die Beitragshöhe wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt.

## 3. ORGANISATION

### 3.1 Organe der VZF

- a) Generalversammlung GV
- b) Vorstand
- c) Funktionär/innen (Fachleute, Revisoren, Delegierte etc.)

### 3.2 Generalversammlung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche GV findet anfangs Jahr an einem für die VZF zentralen Ort statt. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden. Für dringliche Geschäfte kann durch Vorstandsbeschluss oder durch ein Fünftel der Mitglieder verlangt, eine ausserordentliche GV einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium. Die GV wird in Mundart abgehalten. Anträge an die GV sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich ans Präsidium zu richten. Jedes Mitglied ist prinzipiell zum Besuch der GV verpflichtet und hat sich im Verhinderungsfall schriftlich abzumelden.

#### 3.2.1 Pflichten der GV

- a) Genehmigung des letzten GV-Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Finanzplanung, Budgets, Festsetzung von Beitrag und Vorstandsentschädigung
- d) Wahl des Vorstandes, der Funktionäre und Rechnungsrevisor(en)
- e) Anträge Mitglieder und Vorstand
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Statutenänderungen, Erlass von Richtlinien
- h) Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen, wie Beschluss über Auflösung der VZF

# VEREINIGUNG ZÜRCHER FLOHMARKT

## 3.2.2 Abstimmungen

Die GV fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen offenen Mehr der anwesenden Mitglieder bei Stichtscheid des Präsidiums bei Stimmengleichheit

## 3.3 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Aktivmitglieder gewählt und besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in\*
- c) Sekretär/in
- d) Kassastelle
- e) Funktionäre (Beisitzer/innen)\*

\*Doppelfunktionen möglich

Das Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch bei Doppelfunktion. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichtscheid. Der Vorstand leitet die VZF, bereitet die GV vor und vollzieht deren Beschlüsse. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 3/5 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz von Vereinsmitteln in der Höhe, die von der GV festgelegt wird.

### 3.3.1 Funktionen und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Präsidium  
Der Präsident/die Präsidentin vertritt die VZF nach aussen und überwacht den Geschäftsgang. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wacht über Protokollierung sowie Ausführung von GV-Beschlüssen. Er/sie verfasst den GV-Jahresbericht und visiert die Kassenbelege. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er/sie die rechtsgültige Vereinsunterschrift. Das Präsidium ist über alle vereinsinternen und -externen Geschäfte informiert.
- b) Vizepräsident/in  
Das Vizepräsidium übernimmt die Funktion des Präsidiums im Verhinderungsfalle oder bei Ausstandsgründen wegen Interessenkollision. Das Vizepräsidium kann auch mit andern Zusatzgeschäften betraut werden wie Delegation an Ämter und Behörden u.dgl.
- c) Sekretariat  
Das Sekretariat wickelt alle Protokollarbeit ab und sorgt für sachgerechte Archivierung der schriftlichen Bewegungen der VZF.
- d) Kassastelle  
Die Kassastelle verwaltet das Vermögen der VZF und erledigt die damit verbundenen Geschäfte. Sie verfügt über alle Konten zusammen mit dem Präsidium oder dessen Stellvertreter. Jedes Jahresende ist die Rechnung der VZF abzuschliessen und durch die Revision zu prüfen zuhanden der GV-Abnahme und Entlastung. Eine persönliche Haftung ist nur bei grobfahrlässigem Verschulden gegeben.
- e) Funktionäre, Beisitzer/innen  
Den Funktionären können durch den Vorstand Aufgaben übertragen werden, wie Rechnungsprüfung, Delegation, in Ämter, Behörde sowie weitere sich ergebende Arbeiten, die durch den Gesamtvorstand festgelegt werden.

# VEREINIGUNG ZÜRCHER FLOHMARKT

## 4. FINANZIELLES

Für alle Verbindlichkeiten der VZF haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung besteht nur bei nachweisbarem Eigenverschulden. Bei Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft wird verbindlich auf das Anrecht am Clubvermögen verzichtet.

Eine Rückvergütung von laufenden Jahresbeiträgen ist ausgeschlossen.

Die Kassastelle hat das Recht, im Interesse der VZF das Geld sicher und wertvermehrend anzulegen.

Die Einnahmen der VZF setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen/Passivmitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen aus Ämtern und Institutionen
- c) Gönnerbeiträgen/Zuwendungen etc.

### 4.1 Beitragshöhe

- a) Aktivmitgliederbeitrag
    - Einzelmitglieder Fr. 20.-/Jahr
    - Paar Fr. 30.-/Jahr
  - b) Passivmitglied Fr. 10.-/Jahr
- gültig ab GV 1993.

## 5. SCHLUSSTITEL

Diese Statuten sind an der GV vom 29.Juni 1993 rechtsgültig angenommen worden und ersetzen alle bisherigen Festlegungen.

Zürich, 30. Juni 1993

Das Präsidium:

Yvonne Behrendt

Das Sekretariat:

i. V. Hans Manz